

## **Die Statuten des CHORVERBAND SALZBURG**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Salzburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg und als Mitglied verschiedener Gremien und Arbeitsgemeinschaften darüber hinaus.
- (3) Er versteht sich als Dachverband für Chorgemeinschaften (Erwachsenenchöre, Kinder- und Jugendchöre unter 26 Jahre), sowie für Singgruppen und Ensembles. Darüber hinaus steht der Chorverband Salzburg mit seinen Einrichtungen auch Einzelpersonen, denen das Singen in all seinen Variationen und Formen, vornehmlich auch die Musikerziehung, ein Anliegen ist, als Interessensvertretung zur Verfügung.
- (4) Die eigene Mitgliedschaft bei einer Dachorganisation und verschiedenen Arbeitsgemeinschaften steht dem Chorverband Salzburg frei.

### **§ 2: Zweck**

- (1) Der Chorverband Salzburg ist überparteilich, überkonfessionell, gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- (2) Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  1. die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs
  2. die Aus- und Weiterbildung von Chorleiter\*innen, Sänger\*innen und Funktionär\*innen
  3. die besondere musikalische Förderung der Jugend
  4. die Förderung des zeitgenössischen, chorischen Musikschaffens
  5. die Vertretung gemeinsamer Interessen aller dem Chorverband Salzburg angehörenden Mitglieder
  6. die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Mitglieder
  7. die Pflege der Kontakte zu gleichartigen und/oder ähnlichen Verbänden und Institutionen im In- und Ausland

### § 3: Mittel zur Zweckerreichung

#### (1) Ideelle Mittel

1. Bildungsveranstaltungen für musikalische und organisatorische Führungskräfte sowie Sänger\*innen
2. spezielle Bildungsveranstaltungen für Kinder- und Jugendchorleiter\*innen sowie für Jugendliche und Kinder, die im Chor singen
3. Veranstaltungen mit Schwerpunkt Chorgesang, (z.B. Singen mit Bewertungsmöglichkeit, Wertungssingen, Chorwettbewerbe, Chorfeste, Benefizveranstaltungen), die in der Lage sind, die musikalische Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung des Chorgesangs sowie das Gemeinschaftsbewusstsein der Mitglieder zu fördern
4. Betreuung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in musikalischen und organisatorischen Belangen
5. nach Möglichkeit Herausgabe von Druckschriften
6. Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen, Print- und elektronischen Medien sowie Messveranstaltungen
7. Kontakte und Gedankenaustausch mit Partnern im In- und Ausland

#### (2) Materielle Mittel

1. Förderungsbeiträge öffentlicher Stellen, insbesondere des Landes Salzburg
2. Mitgliedsbeiträge
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Beiträge fördernder Mitglieder
5. sonstige Einnahmen und Zuwendungen bzw. Sponsorenbeiträge

### § 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Chorverband Salzburg gliedern sich in

#### (1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Chorverband Salzburg sind Singgemeinschaften, deren Tätigkeit dem im § 2 beschriebenen Zweck des Chorverband Salzburg entspricht und die sich in der vorgesehenen Form um die Aufnahme in den Chorverband Salzburg beworben haben.

Voraussetzung: Chor ist angemeldet und die Daten von Chorleiter\*in und Obmann/Obfrau bzw. 2. Kontaktperson liegen vor.

(2) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Institutionen etc., die den Chorverband Salzburg in geeigneter, dem Zweck entsprechender Weise fördern und sich um die Aufnahme in den Chorverband Salzburg beworben haben.

(3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um das Chorwesen und den Chorverband Salzburg erworben haben.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung dazu ernannt.

## § 5: Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt

1. an den Veranstaltungen des Chorverband Salzburg – korporativ oder durch Delegierte – teilzunehmen
2. an der Hauptversammlung des Chorverband Salzburg mit Stimmrecht teilzunehmen
3. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben (juristische Personen durch Bevollmächtigte)
4. Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen
5. alle Verbandseinrichtungen nach geltenden Bestimmungen in Gebrauch zu nehmen
6. die Vorteile, die der Chorverband Salzburg durch seine Tätigkeit für seine Mitglieder und zur Förderung und Erreichung der Verbandsziele erwirkt, in Anspruch zu nehmen
7. bei der Hauptversammlung in die Verbandsgebarung und allfällige Verhandlungsschriften Einsicht zu nehmen
8. über die Aktivitäten des Chorverband Salzburg informiert zu werden
9. das Schiedsgericht anzurufen

- (2) Fördernde Mitglieder haben die in Abs. 1 Z. 1, 6, 8 genannten Rechte und dürfen an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen
- (3) Ehrenmitglieder haben die in Abs. 1 Z. 1, 2 und 4-9 genannten Rechte, sind beitragsfrei und genießen das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung

## § 6: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Chorverband Salzburg sind verpflichtet,
  1. den im § 2 festgelegten Zweck und die Interessen des Chorverband Salzburg nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter Ansehen und Zweck des Chorverband Salzburg leiden könnten
  2. die Statuten des Chorverband Salzburg anzuerkennen und nach den von den Organen des Chorverband Salzburg statutengemäß gefassten Beschlüssen zu handeln
- (2) Die **ordentlichen** Mitglieder sind zur Einsendung eines Jahresberichtes über Bestand und Tätigkeit im abgelaufenen Jahr mit Stichtag 31.12. verpflichtet
- (3) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Juni zu entrichten. Kinder- und Jugendchöre sowie Ehrenmitglieder des Chorverband Salzburg sind beitragsfrei
- (4) Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag in geeigneter, frei zu vereinbarenden Form
- (5) Hält ein Mitglied trotz vorhergehender Erinnerung oder Mahnung seine Pflichten nicht ein, so kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedsrechte aussprechen

## § 7: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft beim Chorverband Salzburg erlischt durch
  1. freiwilligen Austritt
  2. Streichung
  3. Ausschluss
  4. Auflösung einer Chorgemeinschaft bzw. eines Vereines, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) zu 1.: Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Begleichung des Jahresmitgliedsbeitrages wird bis zum Austrittsdatum gefordert.

- (3) zu 2.: Die Streichung kann vom Vorstand des Chorverband Salzburg beschlossen und durchgeführt werden, wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung seinen Verpflichtungen dem Chorverband Salzburg gegenüber mindestens zwei Jahre nicht mehr nachkommt. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen, die Hauptversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der freiwillige Austritt und die Streichung bedeuten Enthebung von allen Rechten und Pflichten, sie sind aber kein Hindernis für eine erneute Aufnahme in den Chorverband Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt unter den Bedingungen des § 4.
- (5) zu 3.: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des Chorverband Salzburg wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der nächstfolgenden Hauptversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Mit dem Ausschluss verliert das betroffene Mitglied alle Rechte, ist aber verpflichtet, alle dem Chorverband Salzburg gegenüber offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- (7) Im Falle der Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft stellt der Vorstand des Chorverband Salzburg einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

## **§ 8: Die Bezirksverbände**

- (1) Zur besseren Betreuung der Mitglieder übernimmt der Chorverband Salzburg die geographisch-politische Gliederung des Bundeslandes Salzburg in sechs Bezirke.
- (2) Die Bezirke sind Untergruppierungen des Chorverband Salzburg und werden durch Zusammenfassung von Mitgliedern in einem regionalen Wirkungsbereich gebildet.
- (3) Auf der Ebene der Bezirke werden regionale musikalische und organisatorische Veranstaltungen abgehalten, wie z.B.:
  1. Besprechungen (Chorleiter\*innen, Vereinsobleute, Jugendreferent\*innen, etc.)
  2. Bezirksverbandstage
  3. Chorfeste, Bezirksverbandssingen, Chorgruppensingen und ähnliche Veranstaltungen
  4. Schulungsaktivitäten jeder Art
  5. Öffentlichkeitsarbeit

6. gesellige Veranstaltungen u.a.m., die dem Zweck des Chorverband Salzburg entsprechen und der gemeinsamen Zielerreichung dienen.

- (4) Alle Veranstaltungen der Bezirke sind Veranstaltungen des Chorverband Salzburg.
- (5) Für die Abhaltung von Bezirksverbandstagen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Abhaltung von Hauptversammlungen.
- (6) Ein Bezirksverbandstag wird vom/von der Bezirksverbandsobmann/-obfrau geleitet, der/die von den Mitgliedern des Bezirksverbandes gewählt wird. Er/Sie ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten und vertritt in seinem/ihrem Bezirksverband den Präsident/die Präsidentin.

Er/Sie wird in der Regel von einem/r Bezirksverbandschorleiter\*in, einem/r Bezirksjugendreferent\*in und allfälligen Stellvertreter\*innen unterstützt.

- (7) Die Bezirksobleute der Bezirksverbände haben die Befugnis, in ihren Bezirksverbänden entweder einen Vorstand auf eine festgesetzte Zeit wählen zu lassen oder sich ein freies Arbeitsteam zusammenzustellen.
- (8) Es steht den Bezirken auch frei, eigene Bezirksverbände nach dem Vereinsrecht mit eigener ZVR-Nr. zu gründen. Diese sind rein administrative Verbände und haben folgenden Vereinsnamen zu führen:

Chorverband Salzburg – Bezirksverband (Name d. betr. Bezirkes)

- (9) Der/Die jeweilige Präsident\*in des Chorverband Salzburg ist zwingend im Vorstand des betreffenden Bezirksverbandes als Stellvertreter\*in des Bezirksobmannes/der Bezirksobfrau vertreten. Die Mitgliedschöre des betreffenden Bezirksverbandes sind weiterhin mit allen Rechten und Pflichten Mitglied im Chorverband Salzburg, werden von dort verwaltet und führen die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge auch an den Chorverband Salzburg ab.
- (10) Die Entscheidung über die Vorgangsweise im Bezirk treffen die Mitglieder des Bezirksverbandes mehrheitlich.
- (11) Erhält ein Bezirk für die allgemeine Verbandsarbeit von der öffentlichen Hand finanzielle Zuwendungen, so wird diesem eine eigene Finanzhoheit zuerkannt. Für diesen Fall sind im Bezirk zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei eigene Rechnungsprüfer\*innen zu bestellen.

## § 9: Organe des Chorverband Salzburg

- (1) Überblick
  1. Die Hauptversammlung
  2. Der Verbandsvorstand
  3. Die Ausschüsse
  4. Die Rechnungsprüfer
  5. Das Schiedsgericht

### Zu 1. - Die Hauptversammlung

- (2) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Chorverband Salzburg. Sie ist alle zwei Jahre in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zwar abwechselnd als „Ordentliche Hauptversammlung“ (mit Neuwahl des Verbandsvorstandes) oder als „Hauptversammlung“.
- (2a) In Situationen, die das Abhalten der Hauptversammlung für eine absehbar längere Zeit behindern (wie etwa Erdbeben, Krieg, Epidemie oder behördliche Einschränkungen), kann die Hauptversammlung virtuell mittels digitaler Konferenzsoftware abgehalten werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied (Mitgliedschor) entsendet bis zu 2 Delegierte. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch ein anderes ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, Stimmrecht jedoch haben sie nur dann, wenn sie zugleich Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sind.
- (4) Eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ ist dann einzuberufen, wenn ein besonderer Fall dies erfordert, ein diesbezüglicher Beschluss des Verbandsvorstandes vorliegt, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder die Rechnungsprüfer dies verlangen. Der „Außerordentlichen Hauptversammlung“ obliegt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Einberufung.
- (5) Die Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten hat spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung zu erfolgen, diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten. In Angelegenheiten, die keiner besonderen Vorbereitung bedürfen, können auch mündliche Anträge vom Verbandsvorstand zugelassen werden.

- (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident\*innen ernannt oder die Statuten des Chorverband Salzburg geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Chorverband Salzburg einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind endgültig und für alle Mitglieder, Organe des Chorverband Salzburg und deren Funktionäre bindend.
- (9) Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der/die Präsident\*in, bei dessen/deren Verhinderung ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes oder (bei Fehlen eines solchen Auftrages) ein vom Vorstand nominiertes Mitglied des Vorstandes.

### Aufgaben der Hauptversammlung

#### (10) Ordentliche Hauptversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Vertreter\*innen der Bezirksverbände
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen, Entlastung des Kassiers/der Kassiererin und des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer\*innen
5. Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
6. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
7. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentenschaft
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverband Salzburg

#### (11) Hauptversammlung:

Diese hat die Aufgaben der Ordentlichen Hauptversammlung mit Ausnahme der vorgenannten Wahlen wahrzunehmen.

#### (12) Außerordentliche Hauptversammlung:

Beratung und Beschlussfassung über den Gegenstand der Einberufung.

## Zu 2. - Der Vorstand

- (13) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Chorverband Salzburg. Er ist das Hauptorgan zur Durchführung der Beschlüsse übergeordneter Organe, führt die laufenden statuten- und gesetzesgemäßen Geschäfte des Chorverband Salzburg, ist zur verantwortlichen Verwaltung des Verbandsvermögens berufen und ist selbst Beschlussgremium für alle musikalischen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, soweit nicht andere Organe des Chorverband Salzburg dazu berufen sind.
- (14) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt.
- (15) Mitglieder des Vorstandes:
1. Präsident\*in (Verbandsobmann/-obfrau)
  2. 2 Vizepräsident\*innen (Verbandsobmann/-obfrau Stv.)
  3. Landeschorleiter\*in
  4. Kirchenmusikreferent\*in
  5. Verbandsgeschäftsführer\*in (Schriftführer\*in)
  6. Finanzreferent\*in (Verbandskassier\*in)
  7. Jugendreferent\*in
  8. Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit
  9. Beiräte für verschiedene Funktionen
  10. Obleute der Bezirke
- (16) Für die Funktionen im Vorstand können auch Stellvertreter\*innen gewählt werden.
- (17) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit durch Wahl oder Kooptierung um Funktionen erweitert werden. Unzeitgemäße Funktionen können aufgelassen werden.
- Die Festlegung der Funktionen obliegt dem Vorstand.
- (18) Der Vorstand ist vom/von der Präsident\*in zweimal jährlich - bei Bedarf auch öfter - zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung dazu ist den Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail zu übermitteln.

(18a) In Situationen, die das Abhalten der Sitzung für eine absehbar längere Zeit behindern (wie etwa Erdbeben, Krieg, Epidemie oder behördliche Einschränkungen), kann die Sitzung virtuell mittels digitaler Konferenzsoftware abgehalten werden.

(19) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben dem/r Vorsitzenden noch weitere sechs Mitglieder des Vorstandes persönlich oder mittels digitaler Konferenzsoftware anwesend sind.

(20) Aufgaben des Vorstandes:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Bezirksverbandsfunktionär\*innen
2. Beratung und Beschlussfassung über Ziele und Entwicklung des Chorverband Salzburg
3. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsplanung für künftige Aktivitäten
4. Beschlussfassung über Ort, Termin und Abwicklung der Hauptversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag für das jeweils nächste Geschäftsjahr
6. Beratung und Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des Chorverband Salzburg zu oder von Arbeitsgemeinschaften
7. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dergleichen
8. Verantwortliche Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Chorfesten und anderen Verbandsveranstaltungen
9. Bestätigung von Anträgen des Ausschusses für Organisation und Verwaltung (AOV) an die Hauptversammlung bezüglich Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen
10. Beschlussfassung über die Auflage von Liederheften und sonstigem Notenmaterial durch den Chorverband Salzburg
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten

### Zu 3. - Die Ausschüsse

(21) Die operativen Abwicklungen im Vorstand vollziehen sich in den Ausschüssen.

- (22) Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie Bestellung und Ablöse von Ausschussvorsitzenden sind Angelegenheiten des Verbandsvorstandes und bedürfen der Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (23) Der/Die Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes beliebig viele Mitarbeiter\*innen in seinen/ihren Ausschuss berufen.
- (24) Der Verbandsvorstand stützt sich im Wesentlichen auf folgende Ausschüsse:
1. Musikausschuss
  2. Ausschuss für Organisation und Verwaltung (AOV)
  3. Finanzausschuss
  4. Ausschuss für Jugendarbeit und Nachwuchsangelegenheiten
  5. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- (25) Die Anzahl der Ausschüsse kann aufgrund kurzfristiger oder langfristiger Erfordernisse beliebig erweitert oder reduziert werden.
- (26) Die Ausschüsse werden in der Regel von Mitgliedern des Verbandsvorstandes geleitet. Die Art der Arbeitsabwicklung wird in den Ausschüssen selbst geregelt.

#### Zu 4. - Die Rechnungsprüfer\*innen

- (27) Die beiden Rechnungsprüfer\*innen werden von der Hauptversammlung für die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (28) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keine Funktionen im Verbandsvorstand oder in einem der Ausschüsse bekleiden.
- (29) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Verbandskassiers und des Verbandsvorstandes.
- (30) Die Rechnungsprüfer\*innen haben das Recht, bei Gefahr eines finanziellen Debakels vom Verbandsvorstand die Einberufung einer „Außerordentlichen Hauptversammlung“ zu verlangen.

#### Zu 5. - Das Schiedsgericht

- (31) Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis erwachsen oder sich in Verbandsangelegenheiten unter den Mitgliedern ergeben, schlichtet ein Schiedsgericht.

- (32) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, die Mitglieder des Chorverband Salzburg sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte, unbeteiligte Person zum Vorsitzenden.
- (33) Die Art des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht selbst.
- (34) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und werden in schriftlicher Form dem Vorstand übergeben.

## § 10: Allgemeine Bestimmungen

### 1. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident\*in oder ein von ihm/ihr ernannte/r Stellvertreter\*in vertritt den Chorverband Salzburg nach innen und außen.
- (2) Der offizielle Schriftverkehr wird durch den/die Präsident\*in und den/die Verbandsgeschäftsführer\*in gezeichnet. Bei Angelegenheiten, die Fachkompetenz erfordern, ist anstatt des/der Verbandsgeschäftsführers/in neben dem/der Präsident\*in auch das zuständige Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
- (3) Der/Die Präsident\*in führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Bei Verhinderung beauftragt der/die Präsident\*in eine/n der Vizepräsident\*innen oder ein Mitglied des Vorstandes mit seiner Vertretung. Ist dies nicht möglich, nominiert der Vorstand eine/n Vertreter\*in.
- (5) In besonderen Fällen ist der/die Präsident\*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Beschlussgremien des Chorverband Salzburg fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Stellvertreter\*innen sind Mitarbeiter\*innen des/r zu vertretenden Funktionärs/in und werden hauptamtlich nur dann tätig, wenn diese/r verhindert ist.

## 2. Funktionäre

- (7) Alle im Sinne dieser Statuten gewählten Funktionär\*innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Als Grundlage ihrer Tätigkeit gilt das Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung, die vorliegenden Statuten und die Beschlüsse der Organe des Chorverband Salzburg.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines/r Funktionärs/in – ausgenommen der/die Präsident\*in – während des Funktionszeitraumes, kann im betroffenen Verbandsorgan durch Kooptierung Ersatz bis zur Neuwahl geschaffen werden.
- (9) Scheidet der/die Präsident\*in während der Funktionsperiode aus dem Amt aus, ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eintreten des Ereignisses eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ zur Neuwahl eines/r Präsidenten/in einzuberufen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Präsident\*in zu richten.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ wirksam.

- (11) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer\*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Die Kooptierung eines/r Funktionärs/in in den Vorstand kann durch diesen vorgenommen werden, wenn durch besondere Umstände oder Erkenntnisse eine Aufstockung der Funktionen im Vorstand notwendig wird.

Kooptierungen gelten in jedem Fall nur bis zur nächstfälligen Neuwahl.

- (12) Funktionär\*innen des Chorverband Salzburg, die ehrenrührig belastet sind, haben sich bis zum entscheidenden Spruch des Gerichts zu suspendieren. Im Falle eines Schuldspruches haben sie ihre Funktion zurückzulegen.

## 3. Vereinsjahr

- (13) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### 4. Chorfeste

(14) Diese werden nach Bedarf veranstaltet. Anlass, Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand trifft alle zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen Maßnahmen und kann dazu einen Festausschuss einsetzen, dem auch Persönlichkeiten angehören können, die nicht Mitglieder des Chorverband Salzburg sind.

#### 5. Allgemeines

(15) Der Chorverband Salzburg ist berechtigt, eigene Banner, Verbandsabzeichen, und Ehrenzeichen zur Ehrung und Auszeichnung verdienter physischer und juristischer Personen zu führen und Ehrentitel zu verleihen.

### § 11: Auflösung des Chorverband Salzburg

- (1) Die freiwillige Auflösung des Chorverband Salzburg kann nur eine zu diesem Zweck statutengemäß einberufene „Außerordentliche Hauptversammlung“, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Das Vermögen des Chorverband Salzburg darf im Falle der Auflösung in keiner Form den Mitgliedern zugute kommen. Es ist vom letzten Vorstand nach Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten einer ähnlichen kulturellen Institution in Salzburg zu übergeben, die es zehn Jahre treuhändig verwaltet.
- (3) Im Falle der Gründung eines neuen Chorverbandes in Salzburg in diesem Zeitraum, der die gleichen Ziele wie der Chorverband Salzburg verfolgt, ist diesem das Verbandsvermögen zur weiteren Verwendung auszufolgen.
- (4) Gibt es innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, geht das treuhändig verwaltete Vermögen, ganz oder teilweise, in den Besitz des Treuhänders über und muss im Sinne des § 34 der BAO gemeinnützigen, kulturellen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen zufließen.
- (5) Über den Treuhänder beschließt die zur Auflösung einberufene „Außerordentliche Hauptversammlung“ mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der letzte Vorstand muss die freiwillige Auflösung
  1. der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und

2. gemäß Vereinsgesetz die freiwillige Auflösung in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blatt veröffentlichen.

Salzburg, 18. Oktober 2020